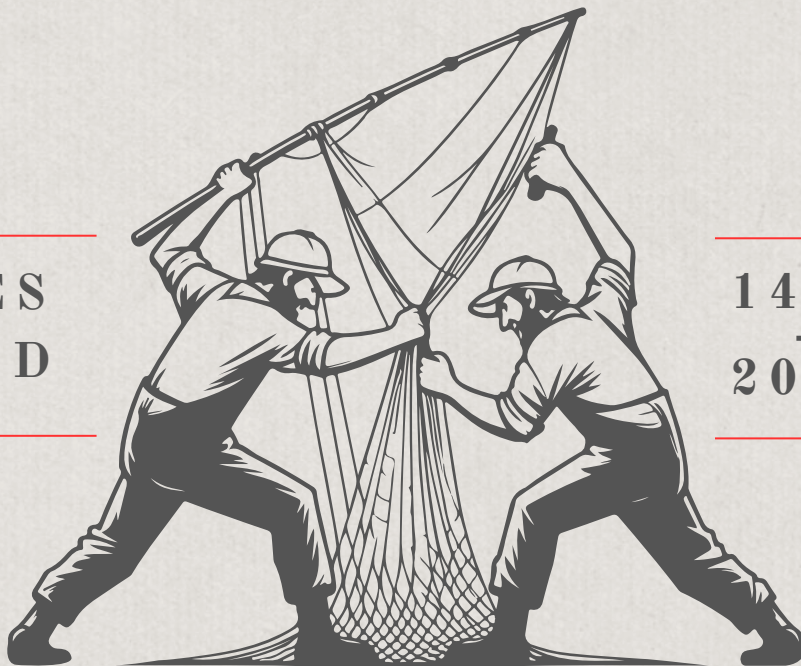


600 JAHRE

**ES
TD**

**1425
-
2025**



**FISCHERZUNFT
STEINHEIM AM MAIN e.V.**

**Ein Überblick in Tradition &
Leidenschaft zum Jubiläum**

Grußwort des 1. Vorsitzenden



Sehr geehrte Mitglieder der Fischerzunft Steinheim e.V.,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit großem Stolz blicken wir auf über 600 Jahre Vereinsgeschichte zurück. Sie wird erstmalig in einer Frankfurter Urkunde von 1425 erwähnt. Zwei alte Zunftladen bergen alte Papier- und Pergamenturkunden sowie Meisterbücher von 1500 bis in unsere Gegenwart.

In all diesen Jahren hat die Fischerzunft nicht nur das Handwerk gepflegt, sondern auch Verantwortung übernommen - für die Bewahrung der Natur, den Schutz unserer Gewässer und den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Die Zunft hat sich immer wieder den Herausforderungen der Zeit gestellt und dabei nie ihren Ursprung und ihre Traditionen aus den Augen verloren.

Mit einer Satzungsänderung wurde der Weg freigemacht, dass das Erbrecht auch auf die weiblichen Nachkommen eines Meisters übergehen kann.

Im Jahr 2003 konnten somit die ersten Frauen ihre Meisterprüfung ablegen.

Das Jubiläum ist Anlass, allen Mitgliedern zu danken, die in all den Jahren mit Leidenschaft, Wissen und Einsatzbereitschaft dazu beigetragen haben, dass die Fischerzunft Steinheim zu dem geworden ist, was sie heute ist. Ohne ihre harte Arbeit und ihr Engagement in der Gemeinschaft, ohne die Weitergabe des Wissens an die nächsten Generationen und ohne ihren unermüdlichen Einsatz für die Erhaltung des Fischerhandwerks wären wir heute nicht an diesem stolzen Punkt angelangt.

Aber nicht nur die Geschichte der Fischerzunft ist wichtig, sondern auch die Zukunft.

Es liegt an uns, diese Traditionen lebendig zu halten und sie auch in den kommenden Jahren an die Herausforderungen anzupassen. Wir müssen uns stets bewusst sein, dass es unsere Aufgabe ist, die Zunft weiterzuführen und ihre Werte zu bewahren.

Im Namen aller Mitglieder der Fischerzunft Steinheim danke ich Ihnen allen herzlich für Ihre Treue, Ihr Unterstützung und Ihr Engagement. Möge das Jubiläum ein Fest der Freude, der Begegnung und des gegenseitigen Austauschs sein - ein weiterer Meilenstein in der Geschichte unserer Zunft.

Mit freundlichen Grüßen
Petri Heil,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Adam'.

Hermann Adam

Grußwort des Oberbürgermeisters zur 600-Jahr-Feier der Fischerzunft Steinheim e.V.

Sehr geehrte Mitglieder der Fischerzunft Steinheim e.V.,
sehr geehrte Festgäste,



ein Jubiläum, wie es die Fischerzunft Steinheim mit ihrem 600-jährigen Bestehen feiern kann, ist nicht nur ein außergewöhnliches Ereignis, sondern auch ein beeindruckendes Zeugnis von Beständigkeit, Tradition und gelebter Gemeinschaft.

Die Fischerzunft Steinheim wurde 1425 durch den Zusammenschluss der Fischer von Dietesheim, Steinheim und Großbauheim gegründet und hat die Maingegend über Jahrhunderte hinweg maßgeblich geprägt. Gemeinsam mit den Fischerzünften von Flörsheim, Höchst, Frankfurt, Seligenstadt und Aschaffenburg zählt sie zu den ältesten und bekanntesten Zünften am gesamten Untermain. Diese lange Geschichte zeigt eindrucksvoll, wie eng das Fischerhandwerk mit der Identität und Entwicklung unserer Region verbunden ist.

Seit sechs Jahrhunderten steht die Fischerzunft für ein Handwerk, das eng mit der Geschichte und Identität unserer Stadt verwoben ist. In einer Zeit, in der Hanau noch von den Flussläufen der Kinzig und des Mains geprägt war, spielten die Fischer eine essenzielle Rolle in der Versorgung der Bevölkerung. Sie trugen maßgeblich zur wirtschaftlichen Entwicklung bei und prägten das soziale Leben mit.

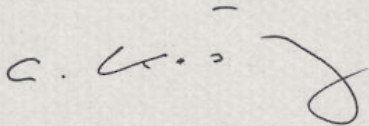
Mit ihrer fast 600-jährigen Erfahrung und den Fischereirechten im Main zwischen Seligenstadt und Frankfurt übernimmt die Fischerzunft auch eine bedeutende Verantwortung für den Erhalt des ökologischen Gleichgewichts. Nicht nur die Tradition, sondern auch gesetzliche Bestimmungen – insbesondere das Hessische Fischereigesetz – verpflichten sie, auf einen ausgewogenen Fischbestand zu achten, die Hege aller im Main lebenden Tiere zu gewährleisten und Schäden abzuwenden. Dieses Engagement für den Naturschutz und die nachhaltige Nutzung der Gewässer ist von unschätzbarem Wert.

Das Jubiläum lädt dazu ein, einen Blick auf die wechselvolle Geschichte zu werfen. Diese erzählt von harten Zeiten, von Veränderungen in der Fischerei durch industrielle und ökologische Umbrüche, aber auch von der stetigen Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft der Zunft. Es ist bemerkenswert, wie es Ihnen immer wieder gelungen ist, Tradition und Moderne in Einklang zu bringen und das Wissen um die Fischerei weiterzugeben. Damit leisten Sie nicht nur einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes, sondern auch zur Bewusstseinsbildung für Nachhaltigkeit und den Schutz unserer Gewässer.

Dank gilt deshalb all jenen, die sich über Generationen hinweg mit Leidenschaft für die Fischerzunft engagiert haben. Ihre Arbeit, sei es im handwerklichen Bereich, in der Pflege der Gemeinschaft oder in der Traditionspflege, verdient größte Anerkennung. Die Fischerzunft Steinheim hat bewiesen, dass Geschichte lebendig bleibt, wenn sie mit Leidenschaft und Hingabe gepflegt wird.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gelungenes Jubiläumsjahr, viele bereichernde Begegnungen und eine weiterhin erfolgreiche Zukunft.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Kaminsky', with a large, stylized flourish at the end.

Claus Kaminsky

Oberbürgermeister der Brüder Grimm-Stadt Hanau



In Ehrfurcht und
Dankbarkeit
gedenken wir unseren
verstorbenen Mitgliedern
Fischerzunft Steinheim am Main
1425 e.V.

DIE GESCHICHTE DER FISCHERZUNFT STEINHEIM UND DER MAIN-FISCHEREI

Die Fischerzunft in früheren Jahren

Im Mittelalter schlossen sich die erbberechtigten Fischer von Steinheim, Groß-Auheim und Dietesheim zur gemeinsamen Ausübung ihres

Berufs und zur geregelten Aufsichtsführung zusammen, um den Fischbestand zu schonen und jedem Fischer sein Brot zu geben.

Damals war es eine Hauptsorge der Regierungen, den Fischbestand zu erhalten, zum Segen der Fischer und zum Wohle der Allgemeinheit. Die Fische waren damals, da der Verbrauch der Seefische im Binnenland noch nicht möglich war, ein Hauptnahrungsmittel für die Bevölkerung. Deshalb kümmerte sich die Regierung durch Verordnungen um geregelten Fischfang und die weidgerechte Ausübung der Fischerei in den Zünften.

So gaben die Kurfürsten von Mainz als oberste Landesherren ihren Fischerzünften Ordnungen, die Grundsätzliches zur Erhaltung des Fischbestandes und zur Organisation der Fischerzunft enthielten. In einer Urkunde des Kurfürsten Berthold von Henneberg aus dem Jahre 1500, die sich als älteste Urkunde bei den Akten der Steinheimer Fischerzunft befindet, wurden:

1. Die Netze untersagt, die sich zu Massenfängen besonders eignen. Dies waren damals das Stellnetz, das Wurf- und der Breitgarn.
2. Durften nicht mehr als sechs Fischer mit Schnepplausen auf das Wasser fahren.
3. Durfte kein Fischer mehr als 100 Reusen in das Wasser legen.
4. Kein Fisch durfte in solchem Alter gefangen werden, in welche mer zur Fortführung seiner Art noch nichts hatte beitragen können (sogenannte untermaßige Fische).
5. Schonzeit bestand bis zum St. Jakobstag (25. Juli), aber währenddieser Schonzeit durfte an zwei Tagen in der Woche gefischt werden.

Nach der Ordnung von 1590 lagen bereits die Fischereigrenzen der Frankfurter, Kesselstädter, Steinheimer und Seligenstädter Fischerzunft in etwa fest. Danach durften die Steinheimer Fischer nicht über die Hainstädter Bach, dem sogenannten Pech- oderneuen Graben, der unteren Grenze der Seligenstädter Zent, mit dem schweren Garn fischen, und die Seligenstädter hatten mainaufwärts ihre Grenzen mit schweren Garnen an der sogenannten Grasbrücke, der heutigen Grenze zwischen Bayern und Hessen. Hier begann der Fischereibeizirk der Aschaffenburg Zunft. Dagegen durften die Seligenstädter Fischer mit fliegendem Garn, d.h. Waden, Schnepplausen und Hebgarn, bis Frankfurt und über Aschaffenburg, und die Frankfurter, Kesselstädter und Steinheimer Fischer auch nur mit fliegendem Garn bis über Aschaffenburg fahren. Im Jahre 1789 waren von den drei Zünften die manchmal strittigen Grenzen durch den Mainzischen kurfürstlichen Kommissar, Vizedomamtsdirektor Will, wie oben angegeben, klar festgelegt worden. Auch nach der Ordnung des Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg aus dem Jahre 1573 wurde den Fischern das schädliche „Gezäue“, d.h. Wurf- und Breitgarn, verboten, da „durch solch verderblich Fischen der Main entblößt wird“. So waren die Landesherren darauf bedacht, dass von den einzelnen Fischern kein Raubfang betrieben wurde, so dass jeder Fischer sein Brot habe, und dass bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fische „der Arme sowohl wie der Reiche seine notdurft am Fischen um einen ziemlichen pfennig erlangen und bekommen möge“. Die Not gab jedem, der leben wollte, ein Netz oder ein anderes Fanggerät in die Hand. Die Wildfischerei blühte. Der Main wurde ausgeraubt, auch mit schweren Netzen, die vordem verboten waren. Um dem Wildfischerunwesen ein Ende zu machen, erneuerte und bestätigte Kurfürst Johann Philipp von Schönborn im Jahre 1672 die alte Ordnung (sie befindet sich im Original bei den Akten der Fischerzunft Steinheim), die die Erbfolge und die regelrechte Ausbildung im Fischerhandwerk stützte.

DIE ZUNFT IN DER NEUEREN ZEIT

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich auch die Aufgabe der Fischerzunft Steinheim e.V. gewandelt. War der Main vor 100 Jahren noch ein Fluss, der sich in seinen natürlichen Bahnen schlängelte und genug Laichmöglichkeiten für die Fische bot, wurden durch die Kanalisierung für die Groß-Schifffahrt und die zunehmende Industrialisierung der Anlieger Gemeinden die Belastungen des Gewässers immer größer. Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte der Main seine Fischer nicht mehr ernähren, so dass diese in andere Berufe abwanderten. Die Fischerei verkam zu einem Nebenerwerb. In zahllosen Streitigkeiten vor Gerichten versuchte die Fischerzunft Steinheim in den letzten Jahrzehnten, Verbesserungen zu erreichen. Es wurden Entschädigungszahlungen erstritten wie zum Beispiel für die Wasserkraftwerke an den Staustufen, durch die zahllose Fische vernichtet wurden. Diese Entschädigungszahlung wurden unter anderem für Fischbesatz und Renaturierungs- Maßnahmen am Main eingesetzt. Im Laufe der siebziger Jahre setzte bei den Anlieger- Gemeinden allerdings ein Umdenken ein. Das Thema Naturschutz kam immer stärker in das Bewusstsein, so dass Industrieanlagen und Kommunen an Kläranlagen angeschlossen wurden. Dadurch verbesserte sich die Wasserqualität, so dass diese heute wieder auf eine Güteskala von 1-4 eine Güteklasse von 2 aufweist. Trotzdem ist der Main als Bundesschiffahrtsstraße stark von Güterverkehr und Personenschifffahrt frequentiert. Nicht nur die fehlenden Laichplätze für die Fische sind ein Ärgernis, auch wurden durch die Güterschifffahrt Fischarten eingeschleppt, die das Ökosystem Main zum Teil aus dem Gleichgewicht gebracht haben. Hier sei unter anderem die Donau-Grundel genannt. Ein kleiner Raubfisch, der den Nachwuchs andere Fische frisst. Auch ist der Main mittlerweile das Gewässer in Deutschland, was mit den höchsten Bestand an Waller beherbergt.

Der Waller ist der größte Süßwasser Raubfisch. Dieser kann bis zu 2,50 m lang werden und frisst demzufolge eine Menge anderer Fische. Hier versucht die Fischerzunft durch gezielte Befischung und Besetzung mit heimischen Fischen zumindest ein Teil des Ökosystems wiederherzustellen. Dieses hat gerade in den letzten Jahren zu einer Verbesserung beigetragen. Heute ist der Bestand an der Donau-Grundel rückläufig, was auch durch unsere Angler am Main bestätigt wird.

Auch in der Struktur der Fischerzunft ergaben sich in den letzten 30 Jahren Veränderungen was die Beispielsweise die Nachfolgeregelung betrifft.

Konnte früher nur Söhne von Fischermeistern das Fischereirecht erben, so ist dieses seit 28 Jahren auch den Töchtern möglich. Dieses Bedurfte einer Satzungsänderung die aber bei allen Mitgliedern großen Zuspruch erfuhr. Für die Ausübung der Fischerei steht seit nunmehr 20 Jahren den Mitgliedern der Fischerzunft Steinheim der ehemalige NATO Ölhafen am Kraftwerk Staudinger in Großauheim zur Verfügung. Hier wurde eine Steganlage für die Fischerei-Nachen errichtet und alle Voraussetzungen geschaffen, den Mitgliedern das fischen zu ermöglichen. Dieses wurde auch durch die Geschäftsleitung des Uniper-Kraftwerks tatkräftig unterstützt.

In 2025 sind in der Fischerzunft Steinheim als Mitglieder

- 32 Fischermeister,
- 10 Fischereimeisterinnen,
- 4 Gesellen und
- 3 Lehrlinge aktiv.



UNSER VORSTAND IM JUBILÄUMSJAHR 2025

Geschäftsführend



HERMANN ADAM

Erster Vorsitzender



MICHAEL ADAM

Zweiter Vorsitzender



OLAF ADAM

Zweiter Vorsitzender



VICTORIA KAISER

Schriftführerin



HEINZ UWE ADAM

Kassierer

UNSER VORSTAND IM JUBILÄUMSJAHR 2025

Beisitzer



SANDRA ADAM



SASKIA SCHWAB



NIKLAS SCHWAB



STEFAN KÄMMERER



BERND KAISER



ALEXANDER ADAM

DER FISCHERNACHEN



Der Fischernachen ist ein flach im Wasser liegender, an der Sohle circa 1 m breiter Kahn, der durch Prittschen eine Art doppelten Boden hat, so dass mit trockenen Füßen ein gutes stehen und sitzen möglich ist.

Bug und Heck laufen etwa 30-40 cm über die normale Bordwandhöhe (circa 55 cm) auf einer Breite von circa 20 cm zu. Im Vorderteil ist ein Ring angebracht, durch den die Nachenkette läuft, an der er nach getaner Arbeit an seinem Liegeplatz fest gemacht wird. Die Länge eines Fischernachens beträgt circa 7 Meter bei einem Tiefgang von maximal 10 cm, was ihm ermöglicht, auch flache Uferstellen an zu laufen.

Auch bietet er Stabilität, um zum Beispiel das Wurfarn auszuwerfen, welches bis zu 40 Kg wiegen kann.

GESELLEN- & MEISTERPRÜFUNG



Traditionell durchlaufen Mitglieder der Zunft eine Ausbildung, die mit der Meisterprüfung abschließt.

Die Ausbildung beginnt im Alter von zwölf Jahren. Nach drei Jahren legen die Lehrlinge die Gesellenprüfung ab, und weitere drei Jahre später folgt die Meisterprüfung. Somit können junge Fischer bereits mit 18 Jahren den Meisterbrief erhalten.

Die Meisterprüfung umfasst sowohl theoretische als auch praktische Teile. Ein Höhepunkt der praktischen Prüfung ist das Auswerfen des Wurfgarns von einem Fischer nach auf dem Main. Das Wurfgarn kann, wenn es wassergetränkt ist, bis zu 40 Kilogramm wiegen und erfordert vom Prüfling Konzentration, Kraft und Geschicklichkeit. Nach erfolgreicher Prüfung wird der Meisterbrief traditionell bei der Jahrestagsversammlung am zweiten Advent überreicht.

Heutzutage verdient zwar kein Mitglied der Zunft mehr seinen Lebensunterhalt ausschließlich mit der Fischerei, dennoch bleibt die Erhaltung und Weitergabe des traditionellen Fischerhandwerks ein zentrales Anliegen der Fischerzunft Steinheim.

AUSWAHL AN

PRÜFUNGSFRAGEN ZUR MEISTERPRÜFUNG

FRAGE 1:

WELCHE GEMEINSAMEN MERKMALE HABEN DIE KARPFFENARTIGEN FISCHE?

ANTWORT:

UNBEZAHNTE KIEFER;
SCHLUNDKNOCHEN MIT ZÄHNEN; IN
ZWEI KAMMERN GETEILTE
SCHWIMMBLASE.

FRAGE 2:

ANHAND WELCHEN MERKMALES KANN
MAN DIE CYPRINIDENARTEN SICHER
UNTERSCHIEDEN?

ANTWORT:

ANZAHL UND STELLUNG DER
SCHLUNDZÄHNE.

FRAGE 3:

WELCHE FISCHGRUPPE IST IN
HEIMISCHEN GEWÄSSERN BESONDERS
ARTENREICH?

ANTWORT:

DIE KARPFFENARTIGEN (CYPRINIDEN).

FRAGE 4:

WELCHES IST DIE URFORM DES
KARPFFEN?

ANTWORT:

DER SCHUPPENKARPFFEN.

FRAGE 5:

WIEVIEL BARTELN HAT DER KARPFFEN?

ANTWORT:

VIER BARTELN.

FRAGE 6:

WELCHER FISCH KANN SEIN MAUL
RÜSSELARTIG VORSTÜLPEN?

ANTWORT:

DER KARPFFEN

FRAGE 7:

WANN LAICHT DER KARPFFEN?

ANTWORT:

VON MAI BIS JUNI

FRAGE 8:

WO LAICHT DER KARPFFEN?

ANTWORT:

AN PFLANZEN IM FLACHWASSER.

FRAGE 9:

WIE VIELE EIER PRODUZIERT DER
KARPFFEN-ROGNER?

ANTWORT:

CA. 200.000 JE KG KÖRPERGEWICHT.

FRAGE 10:

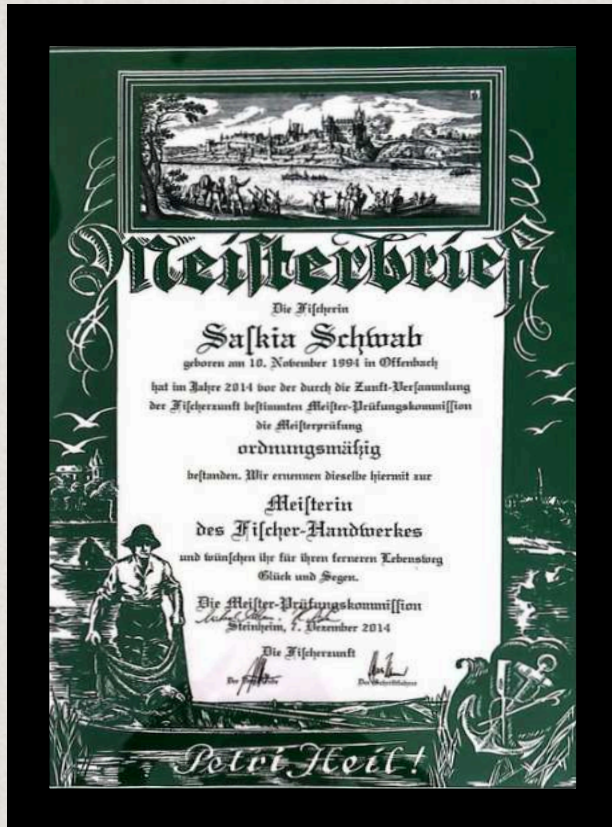
WODURCH UNTERSCHIEDEN SICH
SCHUPPENKARPFFEN UND GIEBEL?

ANTWORT:

DER GIEBEL HAT KEINE BARTELN, DER
SCHUPPENKARPFFEN HAT VIER
BARTELN. 11.



DER MEISTERBRIEF

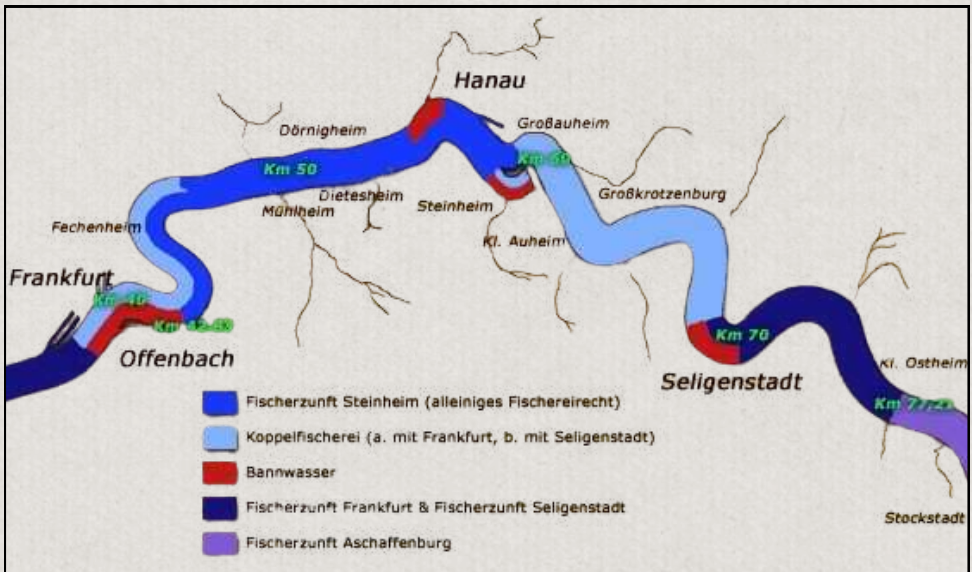


Der Meisterbrief der Fischerzunft Steinheim 1425 e.V. ist die höchste Qualifikation innerhalb der traditionsreichen Zunft und Voraussetzung, um das vererbte Fischereirecht am Main ausüben zu dürfen.

Um den Meisterbrief zu erhalten, müssen die Anwärter eine anspruchsvolle Prüfung ablegen. Diese umfasst das Fischen auf dem Main mit traditionellen Techniken, den Umgang mit Netzen und Reusen sowie theoretische Kenntnisse über Fischerei, Gewässerkunde und Naturschutz. Nach erfolgreicher Prüfung wird der Meisterbrief verliehen, wodurch die Fischer offiziell den Status eines Fischermeisters erhalten.

Der Meisterbrief ist nicht nur ein Qualifikationsnachweis, sondern auch ein Symbol für die jahrhundertealte Tradition der Zunft. Nur mit dieser Auszeichnung dürfen Mitglieder ihr vererbtes Fischereirecht am Main ausüben.

UNSER ZUNFTGEBIET MIT KOPPELFISCHEREIRECHT DER NACHBAR-ZÜNFTEN

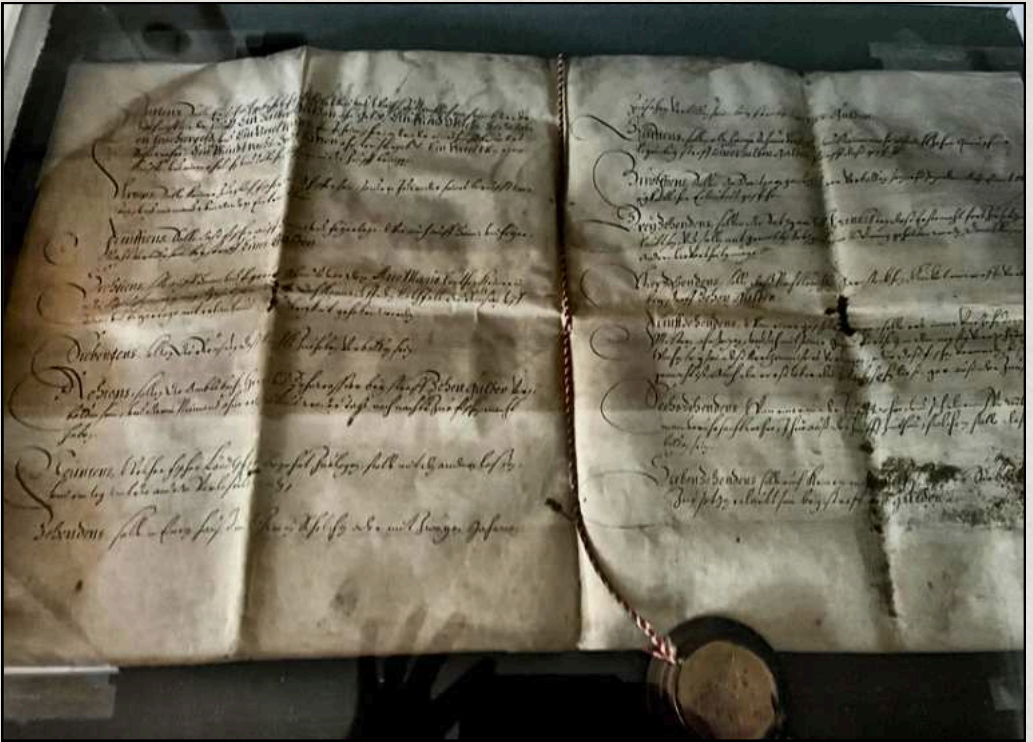


Linke Mainseite: Von km 42,8 Grenze Offenbach-Bürgel bis km 69,5 Seligenstädter Bannwasser (unterer Pulverturm)

Rechte Mainseite: Von km 38,8 (Höhe Offenbacher Schleuse) bis Kahlmündung (bayrische Grenze). Ausnahme sind das Bannwasser Kesselstadt von km 54,2 bis km 55,8 welches die Fischerzunft aber mit einem Fischereirecht gepachtet hat.

Tradition bewahren, Zukunft gestalten.

FISCHEREIORDNUNG VON 1672



Die Fischereiordnung von 1672 der Fischerzunft Steinheim am Main e.V. modernisierte die traditionellen Regeln der Zunft und passte sie an zeitgemäße Umwelt- und Naturschutzanforderungen an. Sie enthält Bestimmungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände, zur Wahrung der Fischereirechte und zur Einhaltung von Schonzeiten. Zudem regelt sie die Bedingungen für die Mitgliedschaft, die Ausbildung vom Lehrling bis zum Meister und die Nutzung der traditionellen Fanggeräte. Die Ordnung von 1672 sichert die Fortführung des jahrhundertealten Fischerhandwerks und fördert den respektvollen Umgang mit den Gewässern des Mains.

FISCHEREIORDNUNG VON 1672

Nachhaltige Nutzung der Fischbestände & Unterstützung der Stabilität der Fischerei

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Mainz, Erzbischof des Heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst Bischof zu Würzburg und Worms und Herzog zu Franken bekennen und tun kund hiermit. Demnach uns unsere Untertanen, die sämtliche Fischer in unserer Stadt und Amt Steinheim, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen sie hiebevorn bey weilandt unsern Vorfahren, Erzbischoffen und Churfürsten zu Maintz mit gewisser Ordnung versehen gewesen, selbige aber durch das langwierige Teutsche Kriegswesen gänzlich in abgang kommen, worüber bey dem Handwerk allerhand schändliche Unordnung und Beschwerden eingerissen und diesem nach gehorsamt bittend, nachdemahlen Ihnen sowohl alß dem gemeinen Weßen ahn Anricht und Unterhaltung guter Ordnung merklich gelegen, Wir gnädigst geruhen wollten Ihnen angerete ihre vormalß gehabte Ordnung zu bestettigen auch dergleichen von neuem zu geben und zu ertheilen. Daß wir sothane ahn uns gelangte Bitt auf gemelter Unßerer Unterthanen sonderlichen sowohl alß dem gemeinen nutzen und bestes in Gnaden ahngesehen und denenselben Ihre Ordnung mit guetem Vorbedacht und rechtem wissen Bestättigt, auch dieselben von neuem ertheilt und gegeben haben, nachfolgenden Inhalts:

Erstlichen solle keiner zum Fischen angenommen, noch ein Fischer zugelassen werden, er were dan eines Fischer Sohn, aber hette bei den Fischern drey Jahr für einen Jungen gedienet oder das Handwerk anderer orthen redlich gelehrt.

Zweytens sollen zwar diejenigen, so das Handwerk umb das dritte oder halbe Theil oder gar nicht gelehrt, aber doch schon lange, ja silbiges execiert, vor, diesmahlen bey Uffrichtung der Zunft eingelassen werden, jedoch dergestalt, dass sie dem Handwerk zu forderst zehen Gulden erlegen, ihren Sohn aber gebührend uffdingen und bey anderen Meistern lehrnen lassen, dergleichen aber inß künfftig keiner mehr zugelassen werden solle.

Drittens solle er sich mit gebühlichem Geld, Wein und Wachs, namlich ein Fremder, der noch nicht in der Zunft, einen halben Gulden ahn Geld, ein Pfund Wachs, sechs Batzen Leuchtergeldt und ein Viertel Wein, ein Einheimischer oder eines Zunftbruders Sohn wehre, ein Pfund Wachs sechs Batzen ahn Leuchtgeld, ein Viertel Wein einkaufen und einen ehrlichen und redlichen Namen in die Zunft einbringen.

Viertens solle keiner zugleich Fischer und Schiffer sein, sondern jedweder seines Berufes warten und niemand dem anderen Eintrag tun.

Fünffens soll das Fischen auf Sonn- und Feyertage, wie auch auf Sonn- und Feyertag Nacht verboten sein bei Straf eines Gulden.

Sechstens soll auf Sonn- und Feiertag abends vor dem Ave Maria Leuthen keiner in die Fisch fahren bei angesetzten Straf. Doch können auff den Notfall die Reußen auf Sonn- und Feyertage mit Erlaubnis der Obrigkeit gehoben werden.



FISCHEREIORDNUNG VON 1672

Siebertens sollen die Reusen des Nachts zu heben verboten sein.

Achtens sollen die Amtsbach, Herren und Bohnwasser bei Straff zehen Gulden verboten sein und darum niemand ohne erlaubniß weder Tags noch Nachts zu fischen Macht haben.

Neumtens welcher Fischer, Ländtschiff (=halber Nachenkopf gegen den Strom verankert. Die Barben überwinterten in diesem Ländtschiff, das nach dem Eisgang des Winters an einer Kette hochgehoben wurde) begehrt zu legen soll mit den anderen losen und einleg umb die anderen verlobet werden.

Zehendens soll in Einem Hauß mit zwey Schelchen oder mit zwey Garnen zu fahren verboten sein bey straff zweyer Gulden.

Eilffens sollen alle langen Schnüre verboten sein und keiner mehr alß achtzehen Querschnüre legen bei Straff eines halben Gulden.

Zwölffens sollen Breitgarn gantz und gar verbotten sein, eß sei denn das eß mit obrigkeitlicher Erlaubnis geschehe.

Dreyzehendens sollen die Setzgarn uff Johannistag des Erstemahl zu setzen erlaubt sein, und solle mit gemeltem Setzgarn eine Ordnung gehalten werden, damit keiner den anderen übervortheilen möge.

Vierzehendens soll des Nachtleuchten Garn steckhen Kockel (=Kugel mit Explosionsstoff) einwerfen verbotten sein bey Straff zehen Gulden.

Fünffzehendens Wan einer geschlagen were soll ers inner vierzehen Tagen dem Kertzenmeister ahnzeigen und sich mit der Gegenparthey in den nechsten vierzehen Tagen oder vier Wochen im Beysen des Kertzenmeisters vertragen oder das fischen vermeiden, bis es wieder gutgemacht ist (Entscheidung durch das Schiedsgericht). Auch da er es über die Zeit bestehen ließ gar aus der Zunfft sein.

Sechzehendens Wan einer aus der Zunfft were und sich unredlich machte, daß man verursacht were, Ihn aus der Zunfft zu thun, solle das Fischen auch verboten sein.

Siebzehendens soll auch keiner mehr alß sieben Kochen Steckhen zu setzen, erlaubt sein bey Straff eines Gulden.

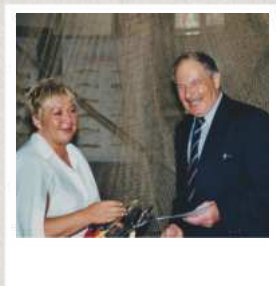
Achtzehendens die Fischtax betreffent wollen Sie Fischer der Obrigkeit nicht ein- oder vorgreifen, sondern dieselbe wird nach Erkandtnis der Zeit und des Taxes andere Orthen Tagtax jährlich festgesetzt deme sich davon jeder gemäß verhalten oder sich obigkeitlicher Straff unterwerffen soll.

Neunzehendens sollen die Weißfisch zween Pfenning, die Barbe drey Pfenning und andere bessere Fisch ein Creutzer wohlfeiler den hiesigen Bürgern alß den Frembten verkaufft werden.

Zwanzigstens sollen keine Fische von hier außershalb getragen oder verkaufft werden, es seyen dan dieselben zuvor allhier feilgeboten worden.

Für den verantwortungsvollen
Umgang mit den Gewässern, den
Erhalt der Tradition & die Zukunft der
Fischerei.

EINBLICKE 550 & 575 JAHRFEIER



EINBLICKE

SEIT 1425



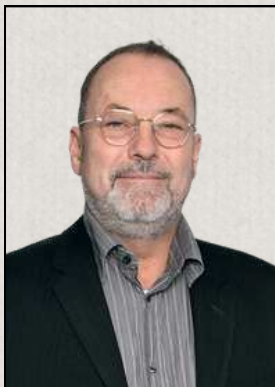
FISCHERZUNFT STEINHEIM AM MAIN E.V.

ww württem
bergische

Ihr Fels in der Brandung.

Zeit für Ihren Versicherungsschutz.

Stehen die guten Vorsätze noch? Mit Sicherheit. Wir sind Ihr Partner in allen Dingen, die sich nicht mit Disziplin allein lösen lassen: Absicherung, Wohneigentum, Risiko- schutz und Vermögensbildung. Ihr Fels in der Brandung.



**Generalagentur
Olaf Adam**

Haagstr. 34 b.
63486 Bruchköbel
Telefon +49 6181 9545744
Mobil +49 172 6111875
olaf.adam@wuerttembergische.de
wuerttembergische.de/olaf.adam